

## **Muster für einen Bericht zu vereinbarten Untersuchungshandlungen in Zusammenhang mit Credit Claims**

*(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 18. Juni 2019)*

An den  
Vorstand der  
[Name der Bank]  
[Adresse]  
[PLZ – Ort]

**Bericht über tatsächliche Feststellungen im Rahmen der Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen betreffend die Voraussetzungen der mittels Meldung eingereichten nicht marktfähigen Sicherheiten für Refinanzierungsgeschäfte gemäß § 21 der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren in Verbindung mit Teil 4 Titel III Kapitel 1 der Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank in der geltenden Fassung zum Stichtag [Datum]**

Sehr geehrte [Damen und Herren],

wir haben die mit Ihnen vereinbarten und im Folgenden aufgelisteten Untersuchungshandlungen durchgeführt. Unser Auftrag wurde unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu vereinbarten Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14) durchgeführt.

Die durchgeführten Untersuchungshandlungen dienen ausschließlich dazu, Sie bei der Beurteilung betreffend die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 21 der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank (nachfolgend OeNB) für geldpolitische Geschäfte und Verfahren (nachfolgend GB/OeNB) in Verbindung mit Teil 4 Titel III Kapitel 1 der Leitlinie (EU) 2015/510 in der geltenden Fassung (nachfolgend i.d.g.F.) von an die OeNB gemeldeten nicht marktfähigen Sicherheiten zu unterstützen, und sind diejenigen, mit deren Durchführung Sie uns in einem gesonderten Auftragsschreiben beauftragt haben. Aufgrund dieser Untersuchungshandlungen wird dieser Bericht über die tatsächlichen Feststellungen erstellt.

### **A. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Der Vorstand der [Bank] ist für die vollständige, richtige und rechtzeitige Erstellung der Meldungen von Kreditforderungen als nicht marktfähige Sicherheiten gemäß § 18 der GB/OeNB sowie für die Einrichtung interner Kontrollen verantwortlich. Hierbei sind die in § 21 der GB/OeNB in Verbindung mit Teil 4 Titel III Kapitel 1 der Leitlinie (EU) 2015/510 i.d.g.F. festgelegten Voraussetzungen einzuhalten. Der Vorstand ist für die Verfahren und internen Kontrollen verantwortlich, die er als notwendig erachtet, um die Erstellung einer Meldung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist, um damit die Integrität, Exaktheit und Konsistenz der Daten sicherzustellen.

## B. Verantwortung des Prüfers

Dieser Auftrag wurde unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu vereinbarten Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14) durchgeführt. Die durchgeführten Untersuchungshandlungen stellen weder eine Prüfung noch eine prüferische Durchsicht oder sonstige Prüfung in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA), International Standards on Review Engagements (ISRE) oder International Standards on Assurance Engagements (ISAE) dar.

Wenn wir zusätzliche Untersuchungshandlungen vorgenommen oder eine Prüfung, prüferische Durchsicht oder sonstige Prüfung durchgeführt hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Tätigkeiten für Ihre Zwecke ausreichend sind.

Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die im Folgenden angeführten Untersuchungshandlungen und erstreckt sich nicht auf Jahresabschlüsse der [Bank].

## C. Untersuchungshandlungen

Die Untersuchung betreffend die Erfüllung der Voraussetzungen gemeldeter nicht marktfähiger Sicherheiten erfolgte zum Stichtag [Datum].

Folgende Untersuchungshandlungen wurden unter Berücksichtigung der in § 21 der GB/OeNB in Verbindung mit Teil 4 Titel III Kapitel 1 der Leitlinie (EU) 2015/510 i.d.g.F. festgelegten Voraussetzungen vorgenommen:

### 1. Untersuchungshandlungen in Bezug auf die Prozesse und Systeme:

Wir haben das Management und die für die Meldung fachlich zuständigen Mitarbeiter befragt, ob:

- a) es wesentliche Änderungen im Prozess der Meldung von nicht marktfähigen Sicherheiten an die OeNB seit der letzten [Vor-Ort-Prüfung durch die OeNB / Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen] am [Datum] gab.
- b) es wesentliche Änderungen in den verwendeten Systemen der Bank zur Erfassung von nicht marktfähigen Sicherheiten seit der letzten [Vor-Ort-Prüfung durch die OeNB / Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen] am [Datum] gab.
- c) es eine aktuelle Prozessbeschreibung bzw. ein Meldehandbuch gibt.

### 2. Untersuchungshandlungen in Bezug auf die Erfassung der von der OeNB ausgewählten und übermittelten Testfälle (>>>Valuta-Datum [Datum] anführen, sofern abweichend vom Stichtag<<<) (nachfolgend Stichprobenblatt) im Kernbanksystem:

Wir haben überprüft, ob die folgenden Kriterien – sofern relevant – gemäß Stichprobenblatt mit den im Kernbanksystem der [Bank] hinterlegten relevanten Informationen übereinstimmen (siehe Anlage 2):

- a) Schuldnername
- b) Aushaftung
- c) Fälligkeitsdatum
- d) Währung
- e) Zessionsvermerk lautend auf OeNB

- f) Verzinsungsart (variabel, fix); sofern variabel: Cap / Floor<sup>1</sup> und Referenzzinssatz  
g) Forderungsart<sup>2</sup>
3. Untersuchungshandlungen in Bezug auf Schuldscheindarlehen, sofern diese im Stichprobenblatt enthalten sind (siehe Anlage 2):
- a) Wir haben überprüft, ob bei bereits stattgefundenener Zinszahlung der jüngste Zahlungsstrom im Kernbanksystem verbucht wurde.  
b) Wir haben überprüft, ob die Vorschriften zur physischen Verwahrung gemäß § 22 Abs. 7a der GB/OeNB erfüllt sind.
4. Untersuchungshandlungen in Bezug auf die seitens der [Bank] zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen<sup>3</sup> zum Stichprobenblatt (siehe Anlage 2):
- a) Wir haben überprüft, ob zu den folgenden Kriterien – sofern relevant – gemäß Stichprobenblatt die aus dem Kernbanksystem gewonnenen Erkenntnisse (siehe Punkt 2) mit den von der [Bank] übermittelten Vertragsunterlagen übereinstimmen:
- i. Schuldnername
  - ii. Aushaftung
  - iii. Fälligkeitsdatum
  - iv. Währung
  - v. Verzinsungsart (variabel, fix); sofern variabel: Cap / Floor<sup>4</sup> und Referenzzinssatz
  - vi. Forderungsart<sup>5</sup>
  - vii. Vertragsrecht
- b) Wir haben in die von der [Bank] übermittelten Vertragsunterlagen<sup>6</sup> zum Stichprobenblatt Einsicht genommen und überprüft, ob:
- i. die Sicherheit ohne ungebührliche Verzögerung verwertbar ist bzw. nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.
  - ii. die Sicherheit frei von vorrangigen Forderungen Dritter ist bzw. nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.
  - iii. die Kreditforderung auf einem schriftlichen, mit der Unterschrift der Parteien versehenen Vertrag basiert.
  - iv. die Kreditforderung eine Verbindlichkeit eines Schuldners gegenüber der [Bank] ist.<sup>7</sup>
  - v. die Kreditforderung keine offene Kreditlinie,<sup>8</sup> keinen Überziehungskredit, keinen Kontokorrentkredit und kein Akkreditiv darstellt.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Erlaubte Werte im Rahmen der Meldung sind Y (Cap oder Floor ungleich Null existieren), Z (Floor gleich Null und kein Cap existieren) und N (weder Cap noch Floor ungleich Null existieren). Der Cap / Floor bezieht sich auf den Gesamtzinssatz, d.h. Referenzzinssatz plus eventuellen Aufschlag.

<sup>2</sup> Hinweis: Erlaubte Werte im Rahmen der Meldung sind BARVORLAGE, KREDIT, DARLEHEN, SSD (Schuldscheindarlehen), KONSKREDIT (Konsortialkredit), SOLIKREDIT (Solidarkredit), SONSTIGE und BLANK (Leerzeichen).

<sup>3</sup> Zu den Vertragsunterlagen zählen die originären Kreditverträge inklusive etwaiger Prolongationen bzw. Konditionenänderungen. Handelt es sich um ein Schuldscheindarlehen oder einen Konsortialkredit, sind neben den Vertragsunterlagen auch die unterfertigten Übertragungszertifikate bzw. Konsortialvereinbarungen mitumfasst.

<sup>4</sup> Siehe Fußnote Nr. 1.

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 2.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 3.

<sup>7</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen keine nicht marktfähigen Sicherheiten darstellen und daher nicht als solche gemeldet werden dürfen.

- vi. im Falle eines Konsortialkredits die Kreditforderung ausschließlich zu jenem Teil mobilisiert wird, der eine direkte (wirtschaftliche und rechtliche) Forderung der [Bank] gegenüber einem Schuldner darstellt.
- vii. die Kreditforderung keine Ansprüche auf den Kapitalbetrag und / oder die Zinsen gibt, die den Ansprüchen von Gläubigern anderer unbesicherter Verbindlichkeiten des Schuldners, einschließlich anderer Anteile oder Unteranteile desselben Konsortialkredits, und den Ansprüchen von Inhabern der Schuldtitel desselben Emittenten untergeordnet sind.
- viii. die Kreditforderung auf einen festen Kapitalbetrag lautet, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist.
- ix. die Kreditforderung eine Verzinsung gemäß der Leitlinie (EU) 2015/510 i.d.g.F. aufweist, die nicht zu einem negativen Cash-flow führen kann.
- x. die Kreditforderung auf Euro oder auf eine der früheren Währungen der Mitgliedstaaten lautet, deren Währung der Euro ist.
- xi. die Kreditforderung auf einer vertraglichen<sup>9</sup> Grundlage basiert, worin der Schuldner unwiderruflich und unbedingt auf die Aufrechnung von Gegenforderungen verzichtet hat.<sup>10,11</sup>
- xii. die Kreditforderung keine Beschränkung bezüglich der Übertragbarkeit aufweist.
- xiii. die Kreditforderung keine Beschränkung bezüglich der Verwertbarkeit aufweist.
- xiv. der ausstehende Betrag der Kreditforderung sich im Zeitablauf reduziert.<sup>12</sup>
- xv. der Vertrag über die Kreditforderung und die Vereinbarung zwischen der [Bank] und der OeNB (Mobilisierungsvereinbarung) beide dem Recht eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes unterliegen.
- xvi. die Zahl der für (i) die [Bank], (ii) den Gläubiger, (iii) den Schuldner, (iv) gegebenenfalls den Garanten, (v) den Vertrag über die Kreditforderung und (vi) die Vereinbarung zur Nutzung der Kreditforderung als Sicherheit geltenden Rechtsordnungen insgesamt nicht zwei überschreitet.

5. Untersuchungshandlungen in Bezug auf Garantien im Stichprobenblatt:

Wir haben die für die Meldung fachlich zuständigen Mitarbeiter befragt, ob:

- a) es Veränderungen in den Garantiebedingungen seit der Freigabe durch die OeNB gab.
- b) bei Veränderungen in den Garantiebedingungen eine Meldung an die OeNB erfolgt ist.

---

<sup>8</sup> D.h. nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen im Rahmen von revolving Krediten.

<sup>9</sup> Dies kann entweder direkt im Kreditvertrag oder in den AGB der Bank vereinbart sein, welcher der Schuldner zugestimmt haben muss. Hinweis: Vereinbarungen im Kreditvertrag greifen vor AGB.

<sup>10</sup> Handelt es sich um eine Kreditforderung, welche vor dem 1.1.2018 begründet wurde und die übrigen Zulassungskriterien erfüllt, deren vertragliche Grundlage aber keinen Aufrechnungsverzicht des Schuldners enthält, kann sie bis zum 31.12.2019 mobilisiert werden und verliert ihre Notenbankfähigkeit mit 1.1.2020.

<sup>11</sup> Hinweis: Auf grenzüberschreitende Besicherungsgeschäfte (sind erkennbar anhand des Vertragsrechts, wenn dieses nicht AT ist) findet – soweit dem nicht zwingende Bestimmungen des Internationalen Privatrechts entgegenstehen – das Recht jenes Mitgliedstaates Anwendung, dessen Zentralbank im Rahmen des Korrespondenzcentralbank-Modells (Correspondent Central Banking Model – CCBM) als Correspondent Central Bank (CCB) tätig wird. Unter bestimmten Umständen kann auch das Recht jenes Mitgliedstaates Anwendung finden, dessen Zentralbank im Rahmen des CCBM als Home Central Bank (HCB) tätig wird. Als CCB fungiert die Zentralbank des Staates, in dessen nationalem Wertpapierabwicklungssystem die Sicherheiten ausgegeben worden oder hinterlegt sind bzw., im Fall von nicht marktfähigen Sicherheiten, dessen Recht der zugrundeliegende Vertrag unterliegt.

<sup>12</sup> Hinweis: Aufstockungen bzw. revolving Ausnutzungen sind erlaubt.

## D. Untersuchungsergebnisse

Im Folgenden geben wir hinsichtlich der oben beschriebenen Untersuchungshandlungen unsere Untersuchungsergebnisse wieder:

[Anführen der Untersuchungsergebnisse analog den Untersuchungshandlungen <<<Hinweis: Hinsichtlich der Untersuchungsergebnisse zu den Prüfungshandlungen gemäß Punkt 2 bis 4 kann auf die Anlage 2 verwiesen werden>>>]

## E. Verwendungsbeschränkung

Unser Bericht ist für die [Bank] bestimmt und dient ausschließlich zur Vorlage an die OeNB, um diese über das Ergebnis unserer Untersuchung zu informieren. Der Bericht darf ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den als Anlage 1 beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB“) ergibt.

Da dieses Schreiben nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, darf es weder ganz noch teilweise in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument, im Internet oder in anderen an die Öffentlichkeit gerichteten Medien veröffentlicht werden, und es darf in solchen Veröffentlichungen nicht auf dieses Schreiben Bezug genommen werden.

## F. Schlussbemerkungen

Das Schreiben spiegelt den Stand der Erkenntnisse wider, die zum Zeitpunkt der Erstellung vorlagen. Eine Aktualisierung des Schreibens ist nicht Gegenstand der Beauftragung und dementsprechend nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung, Sie auf neuere Erkenntnisse und Entwicklungen hinzuweisen, übernehmen wir nicht.

Variante, wenn Prüfer nicht der Bankprüfer ist:

Grundlage für die Durchführung unserer Arbeiten und für unsere Verantwortung auch im Verhältnis zu Dritten sind die AAB in der jeweils gültigen Fassung. Die derzeit in Geltung stehenden AAB sind diesem Bericht als Anlage 1 angeschlossen.

Variante, wenn Prüfer auch der Bankprüfer ist:

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen abgeschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB (siehe Anlage 1) zugrunde liegen. Die in § 62a BWG festgelegten Haftungshöchstgrenzen, welche für die Bankprüfung der [Bank] anzuwenden sind, gelten auch für die oben beschriebenen und in unserer Funktion als Bankprüfer zusätzlich durchgeführten Untersuchungshandlungen und können nicht nochmals aufgrund dieses Berichts in Anspruch genommen werden (insgesamt nur einmal ausnützbar).

Mit freundlichen Grüßen

[Auftragnehmer]

### Anlagen:

Anlage 1: AAB

Anlage 2: Untersuchungsergebnisse